

2.4.6.

Reglement der Interkantonalen Stipendienbearbeiter- Konferenz (IKSK)

vom 10. Juni 1976

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz und Ziele

¹Die Mitarbeiter der kantonalen Stipendienstellen bilden die Interkantonale Stipendienbearbeiter-Konferenz (IKSK).

²Die IKSK befasst sich mit Fragen der Ausbildungsfinanzierung, insbesondere mit solchen der Gewährung von Stipendien und Darlehen, unter Berücksichtigung der Gesetzgebungen von Bund und Kantonen.

Art. 2 Hauptziele

Ihre Hauptziele sind:

- a. die Erarbeitung von Lösungen für eine zeitgemässe, allgemein zugängliche, sozialpolitisch und wirtschaftlich verantwortbare Gewährung von Ausbildungsbeiträgen,
- b. die Erarbeitung von Lösungen für die Harmonisierung der kantonalen Normen zur Ausrichtung von Stipendien und die Ausarbeitung von Vorschlägen zuhanden des Bundes und der Kantone,
- c. die Zusammenarbeit mit den kantonalen, eidgenössischen und kommunalen Behörden sowie mit allen Institutionen, die sich mit der Stipendiengewährung befassen,
- d. die Pflege des Akten- und Erfahrungsaustausches sowie persönlicher Kontakte der Stipendienbearbeiter,

- e. der Auf- und Ausbau einer aussagekräftigen Stipendienstatistik und
- f. die Information der Öffentlichkeit.

II. Zusammensetzung

Art. 3 Zusammensetzung

¹Alle amtierenden Stipendienbearbeiter können an den Arbeitssitzungen der IKSK teilnehmen. Bei Abstimmungen und Wahlen hat jeder Kanton eine Stimme.

²Bundesstellen und von der IKSK eingeladene Institutionen, die sich mit der Gewährung von Stipendien befassen, können ebenfalls Teilnehmer bestimmen, die mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen.

III. Organisation

Art. 4 Organe

Die Organe der IKSK sind:

- a. die Plenarversammlung,
- b. der Vorstand und
- c. die Revisoren.

1. Plenarversammlung

Art. 5 Plenarversammlung¹

¹Die Plenarversammlung tritt normalerweise zweimal pro Jahr zusammen. Ihre Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet.

¹gemäss Änderung vom 15. Oktober 1984

²Zusätzlich zu den in Artikel 2 genannten Aufgaben obliegen der Plenarversammlung

- a. die Revision des Reglementes,
- b. die Wahl des Präsidenten und von vier Mitgliedern des Vorstandes,
- c. die Wahl der Rechnungsrevisoren,
- d. die Wahl von Delegierten in eidgenössische Gremien,
- e. die Genehmigung der Jahresrechnung und Dechargeerteilung,
- f. die Genehmigung des Voranschlages und
- g. die Aufnahme und der Ausschluss von ständigen weiteren Teilnehmern mit beratender Stimme.

Art. 5bis²

¹Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Ein Mitglied bleibt höchstens zwölf Jahre im Amt, der Präsident in der Regel nur acht Jahre.

²Die verschiedenen Regionen des Landes sind im Vorstand vertreten. In der Regel wechselt die sprachliche Herkunft des Präsidenten bei der Wahl eines neuen Präsidenten.

2. Vorstand

Art. 6 Mitglieder, Aufgaben

¹Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern; er konstituiert sich selbst und vereinigt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten mindestens zweimal jährlich ausserhalb der Plenarsitzungen.

²Der Vorstand befasst sich mit allen Fragen, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben

²gemäss Änderung vom 15. Oktober 1984

- a. die Vertretung der IKSK nach aussen,
- b. die Redaktion aller Anträge und Empfehlungen, Statistiken und Informationen, die von der IKSK ausgehen, wobei für Spezialaufgaben weitere Mitarbeiter beigezogen werden können,
- c. die Vorbereitung der IKSK-Tagungen,
- d. die Protokollführung, eventuell unter Beizug weiterer Mitarbeiter und
- e. die Kassenführung.

³Der Präsident informiert jeweils zu Beginn der Plenarversammlung über die Aktivitäten des Vorstandes.

⁴Die Vorstandsmitglieder geben ihren Rücktritt schriftlich an derjenigen Plenarversammlung bekannt, die der Wahlversammlung vorausgeht.

3. Rechnungsrevisoren

Art. 7 Wahlart und Aufgabe

¹Die Plenarversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Revisoren und einen Stellvertreter. Alljährlich wird das amtsälteste Mitglied ersetzt.

²Die Revisoren prüfen jährlich einmal jeweils vor der Hauptversammlung die Rechnung der IKSK und erstatten zuhanden der Plenarversammlung einen Bericht.

³Die Revisoren können mit der Bearbeitung finanzieller Geschäfte zuhanden der Plenarversammlung beauftragt werden.

IV. Finanzielles

Art. 8 Kosten und Finanzierung

¹Die Kosten, die aus der IKSK-Tätigkeit hervorgehen, werden durch die Kantone getragen. Die entsprechenden, von der IKSK

festgehaltenen Beiträge werden jeweils zu Jahresbeginn erhoben.

²Die Finanzierung besonderer Aufgaben wie Berichte, Tagungen und dergleichen wird von Fall zu Fall gelöst.

Art. 9 Reglementsänderungen³

¹Jeder Antrag auf Änderung des Reglementes ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser übermittelt Änderungsanträge den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor einer Plenarversammlung.

²Jeder Artikel des Reglementes kann durch die Plenarversammlung geändert werden durch Beschluss der absoluten Mehrheit, sofern zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

V. Inkrafttreten

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit seiner Annahme in Kraft.

Beschlossen von der IKSJ am 10. Juni 1976.

Genehmigung durch Beschluss des Vorstandes EDK vom 8. Mai 1970.

³gemäss Änderung vom 15. Oktober 1984